

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verlag: Rieser Verlag, Dresden, Nr. 22.

Verlag: Rieser Verlag, Dresden, Nr. 22.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Ordo.

Nr. 117.

Sonnabend, 22. Mai 1920, abends.

73. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 3.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postamt monatlich 2.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Woche für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht abgenommen. Preis für die 48 mm breite, 3 mm hohe Grundschreibzeile (7 Zeilen) 50 Pf., Ortspreis 70 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 30 Pf. feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Verzehntelagte Unterhaltungsbeilage „Frohler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Rieseranten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Dörmann & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Rathenauer Str. 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Verordnung

über eine Erhebung der Getreide- und Kartoffelkäden im Jahre 1920; vom 18. Mai 1920.

Der Herr Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat auf Grund der Verordnung über Kriegsmahdungen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1918 (Reichsgesetzl. S. 401) und vom 18. August 1917 (Reichsgesetzl. S. 823) eine Erhebung der Getreide- und Kartoffelkäden im Jahre 1920 (Reichsgesetzl. S. 888) angeordnet. Zur Ausführung dieser Verordnung wird für den Freistaat Sachsen folgendes bestimmt:

§ 1. In der Zeit vom 29. Mai bis 5. Juni 1920 findet, neben der durch Bundesratsbeschl. vom 1. Mai 1911 (Reichsgesetzl. S. 181) und Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 30. April 1920 angeordneten allgemeinen Anbau- und Ernterhebung, eine Feststellung der von den einzelnen Betriebsinhabern (Betriebsinhabern) bestellten Getreide- und Kartoffelkäden statt. Es sind festzustellen die Flächen beim feldmäßigen Anbau von

1. Weizen a) Winterfrucht, b) Sommerfrucht,
2. Spelz — Dinkel, Triticin, Emmer und Einkorn (Winter- und Sommerfrucht),
3. Roggen a) Winterfrucht, b) Sommerfrucht,
4. Gerste a) Winterfrucht, b) Sommerfrucht,
5. Gemenge aus den Getreidearten 1—4,
6. Hafer,
7. Gemenge aus Getreide aller Art mit Hafer,
8. Kartoffeln a) Frühkartoffeln, b) Spätkartoffeln.

Wenn nicht wesentliche Umstände dagegen sprechen, gilt der Anbau als feldmäßig, bei dem die mit der gleichen Frucht bei demselben Betriebsinhaber bestellte Fläche 200 qm übersteigt.

§ 2. Die Erhebung erfolgt gemeindefür die durch Befragung der Bewirtschafter (Betriebsinhaber). Ihre Ausführung obliegt den Gemeindebehörden mit Hilfe der zu diesem Zweck ernannten Sachverständigen oder Vertrauensleute auch für die selbständigen Gutsbesitzer.

Die Erhebung hat nur in Dörfern und Vororten zu erfolgen, die Angabe in anderen Flächenmessen ist unzulässig.

§ 3. Die Erhebung erfolgt durch Ortslisten. Alle Anbauflächen sind nur Ortsliste derjenigen Gemeinde anzugeben, von der aus die Bewirtschaftung erfolgt.

§ 4. Die Gemeindebehörden haben die Richtigkeit der Flächenangaben zu überprüfen und an der Hand der Grundstückspläne oder ähnlicher Unterlagen, der Feststellungen bei der Anbau- und Ernterhebung des Vorjahres (Ortslisten der Wohnortgemeinden) und durch sonstige geeignete Maßnahmen nachzuprüfen.

§ 5. Bewirtschafter landwirtschaftlicher Grundstücke und ihre Stellvertreter sind verpflichtet, den mit der Erhebung beauftragten über den Anbau und die Größe der bestellten Flächen alle geforderten Auskünfte gewissenhaft und wahrheitsgemäß zu erteilen. Auch die Grundbesitzer, die ihre Grundstücke nicht selbst bewirtschaften, sind auf Befragen zur Auskunftserteilung über die Art und Größe der Grundstücke verpflichtet.

Die Amtshauptmannschaft und die Gemeindebehörde oder die von ihnen beauftragten Personen sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben über die Anbauflächen die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu betreten, Messungen vorzunehmen, sowie die Geschäftsbücher der Bewirtschafter einzusehen, auch hinsichtlich der Größe der Grundstücke Auskunft von Behörden einzuholen.

§ 6. Die zur Erhebung erforderlichen Ortslisten sind den Amtshauptmannschaften und bezirksfreien Städten durch das Statistische Landesamt rechtzeitig zu überreichen.

§ 7. Die Amtshauptmannschaften haben die ihnen zugehenden Ortslisten an die Städte mit Neuordneter Städteordnung und an die übrigen Stadt- und Landgemeinden ihres Bezirks so zu verteilen, daß die Gemeinden von jeder Ortsliste eine Abschrift für die Gemeindebeurteilung nehmen können.

§ 8. Die Ortslisten sind von den Gemeindebehörden nach Beendigung der Erhebung am 5. Juni 1920 auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen, aufzurechnen, abzuschließen und auf Seite 1 zu bezeichnen. Die mit Unterschriften der Betriebsinhaber (Betriebsleiter) versehenen Ortslisten sind spätestens bis zum 15. Juni 1920 an die Amtshauptmannschaft abzuliefern. Die Amtshauptmannschaft hat die Ortslisten der Stadt- und Landgemeinden ihres Bezirks und die Städte mit Neuordneter Städteordnung zusammen, auf Unvollständigkeit nachzuprüfen und spätestens bis zum 20. Juni 1920 alphabetisch geordnet mit Verzeichnis an das Statistische Landesamt einzuweisen. Die bezirksfreien Städte haben die Ortslisten spätestens bis zum 15. Juni 1920 an das Statistische Landesamt einzuweisen.

§ 9. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die Ergebnisse der Erhebung über die Anbauflächen beim feldmäßigen Anbau von Frühkartoffeln der Reichsstatistikstelle unmittelbar bis zum 20. Juni 1920 mitzuteilen. Die Reichsstatistikstelle erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 10. Wer vorsätzlich die Angaben, zu denen er nach dieser Verordnung oder den zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen verpflichtet ist, nicht oder wesentlich unrichtig oder unvollständig macht, oder wer der Vorschrift in § 5 Abs. 3 zuwider das Betreten der Grundstücke oder die Einsicht in die Geschäftsbücher verweigert, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Wer fahrlässig die im Abs. 1 genannten Angaben nicht oder unrichtig oder unvollständig macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

§ 11. Etwas bei der Bearbeitung der Erhebungsergebnisse seitens des Statistischen Landesamtes wahrgenommene Mängel werden durch das Statistische Landesamt den Stadträten, Bürgermeistern und Gemeindevorständen unmittelbar mitgeteilt werden und sind durch diese mit thunlichster Beschleunigung abzustellen.

§ 12. Zweck der Erhebung ist die Bekannmachung in allen Gemeinden sofort auch durch Anschlag zu veröffentlichen.

Dresden, am 18. Mai 1920. 625 d V L 2

Wirtschaftsministerium, V. Abteilung.

Bekanntmachung, die Zuckerkarten der Reihe 17 betreffend.

Vom 30. Mai 1920 ab gelten im Freistaat Sachsen die Zuckerkarten der Reihe 17, die auf 3 Pfund, und Zuckerkarten, die auf 5 Pfund lauten und zur Deckung des Bedarfs für die Zeit vom 30. Mai bis 4. August 1920 bestimmt sind.

Die Zuckerkarten einschließlich solcher mit K-Druck, also die Karten für die Ver- forschungsberechtigten, sind in der bisherigen Weise auf 114 Wasserzeichenpapier (Platten- streifen) mit roter Farbe gedruckt, dagegen die Zuckerkarten diesmal nur auf orange- (Reichsfarbenes) Wasserzeichenpapier (mit Plattenstreifen) und oliv-grünem Druck. — Die Annahme falscher Karten kann den Ausschluß vom Zuckerhandel wegen Unzuverlässigkeit und Betrug nach sich ziehen.

Zuckerkarten (nicht Bezugs- und Ergänzungsarten) der Reihe 17 dürfen nur bis zum 20. Juni 1920 zur Belieferung angemeldet werden, da für die spätere Zeit nur noch Ergänzungsarten zur Ausgabe gelangen. Die von den Zuckerhändlern vereinnahmten Bezugsausweise, Bezugs- und Ergänzungsarten der Reihe 17 sind jedesmal mit größter Beschleunigung, spätestens aber innerhalb 14 Tagen nach Empfang an die Lieferanten weiterzugeben. Da die Nichtbeachtung dieser Vorschrift erhebliche Störungen in der Belieferung zur Folge haben kann, wird gegen säumige Einkäufer gegebenenfalls durch Ausschluß vom Zuckerhandel eingeschritten werden.

Die Vorbeflieferung der Zellulosemische von Zuckerkarten, ebenso wie der Ergänzungs- zuckerkarten und Bezugsarten ist verboten und strafbar.

Erneut wird darauf hingewiesen, daß sämtliche Zuckerkarten mit Namen, Wohnort des Inhabers und mit dem Stempel des Reichshändlers zu versehen sind. Karten, die diesen

Erfordernissen nicht entsprechen, dürfen nicht angenommen werden. Die Zuckerverteilungs- stelle wird künftig bezugslose Karten nicht mehr einlösen.

Jede Einlösung von Karten hat unter „Einschreiben“ oder mittels Wertpaketes zu erfolgen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen wird im Falle des Verlustes kein Ersatz geleistet.

Tuchloste Karten gelten als entwertet und dürfen nicht mehr beliefert werden. Ergänzungsarten ohne Zeit- und Reihenangabe und ohne den Stempel des aus- gebenden Kommunalverbandes oder der sonstigen Ausgabebehörde sind ungültig. Die An- nahme solcher Karten ist unzulässig und strafbar.

Dresden, den 19. Mai 1920.

Wirtschaftsministerium, Landeslebensmittelamt.

398 V LA 1 c

1740

Stutenmusterungen und Fohlenjahren betr.

Der Landwirtschaftliche Kreisverein zu Dresden wird in diesem Jahre die Stuten- musterungen und Fohlenjahren und die darauffolgenden Fohlen- und Stutenprämierungen für die untenstehenden Bezugsgebiete wie folgt abhalten:

Bezugsstationen bzw. Prämierungsorte	Tag	Monat	Beginn der Stutenmusterung und Fohlenschau	Prämierung	
				der 1. und 2. jährigen Fohlen	der 3. und 4. jährigen selbst-gezogenen Stuten
Großenhain	4.	Juni	9 Uhr vorm.	findet statt	—
Riesa	5.	Juni	9 Uhr vorm.	findet statt	—
Mohlis	7.	Juni	2 Uhr nachm.	findet statt	—
Motzburg	8.	Juni	9 Uhr vorm.	—	findet statt

Die Ortsbehörden werden aufgefordert, die Werdebesitzer nicht nur im Wege ort- slicher Bekanntmachung, sondern womöglich noch durch besondere Anträge auf die obigen Musterungstermine hinzuweisen.

Eine Anmeldung der Fohlen resp. Stuten zur Schau hat nur stattzufinden, wenn für die in Frage kommenden Tiere Prämierungen angefragt sind und sie hierbei in Wett- bewerb treten sollen. In diesem Falle muß die Anmeldung auf einem bei jeder Beschäl- station zu entnehmenden Vorbrude bis zum 30. Mai dieses Jahres an diejenige Beschäl- station erfolgen, wo die Tiere zur Prämierung vorgeführt werden sollen.

Die Musterung findet in diesem Jahre in Großenhain an der Albertstraße längs der Gutsfarenne statt.

Großenhain, am 21. Mai 1920.

857 d E L

Die Amtshauptmannschaft.

Die unterzeichnete Amtshauptmannschaft richtet an alle Eigentümer, Ruhepächter oder Bewirtschafter von Grundstücken, auf denen die Ackerdistel (*Cirsium arvense*) anzutreffen ist, die dringende Mahnung,

diese Distel und — wenn erforderlich — auch andere Distelarten auf den in ihrem Besitz oder in ihrer Ruhepachtung befindlichen Grundstücken, als Rainen, Wegen, Dämmen, Gräben, Uferändern, Eisenbahndämmen, brach liegenden Bau- plätzen, sowie auf Wäldern, soweit sie ohne Beschädigung des Pflanzenzustandes zugänglich sind, Wiesen, Weiden, Hutungen, Waldböden und Waldändern betriebs- rechtlich zu vertilgen, daß dieselben in größerer Anzahl nicht im blühenden oder reifen Zustande angetroffen werden.

Hierbei ist zu beachten, daß das bloße Abschneiden und Vernichten der Distelköpfe vor der Reife zwar die Gefahr der Samenverbreitung beseitigt, daß aber dadurch eine Weiterverbreitung durch die Wurzelbrut nicht gehindert wird und daher alljährlich diese Arbeit wiederholt werden muß.

Vielmehr ist das Ausstechen der Wurzeln wirksamer und deshalb vorzuziehen. Hier ist freilich die Tiefe des Ausstechens maßgebend für den Erfolg, da an den zurückbleibenden Wurzelteilen — bis zu 20 bis 25 cm hinauf — neue Stammknospen entstehen und unter günstigen Umständen sich emporarbeiten. Wenn nicht — wie es schon vielfach geschieht — durch das Ausstechen der jungen Disteln mit dem Messer im Frühjahr dem Aufkommen der Disteln genügend vorgebeugt werden kann, so ist darauf hinzuwirken, daß man zur Verhinderung des Auswachsendes die Distelstängel, mit denen die Wurzeln dicht unter der Oberfläche gepackt und ausgezogen wird (besonders wirksam nach ausgiebigem Regen), und die Distelstängel hat, die in den Boden eingeführt, die Wurzeln tief unten abstecken, worauf sie lang herausgezogen wird.

Die ausgezogenen Distelwurzeln und Distelpflanzen sind zu beseitigen — zu ver- füttern —.

Zur Verhütung der Ausbreitung der Disteln ist auch auf die Reinheit des Saat- gutes zu achten.

Im übrigen mag noch darauf hingewiesen werden, daß die Säuberung der Felder von Unkraut — und so auch von der Distel — im eigenen Interesse der Feldbesitzer liegt, da eine durch Auswuchs von Unkraut befreite Feldfläche nachweislich stets einen höheren Ertrag liefert, als eine gleiche Fläche, auf welcher dasselbe ungehört wächst.

Vernachlässigungen in dem vorstehend Angeordneten werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder entsprechender Haft bestraft.

Die Ortsbehörden im Bezirke der Amtshauptmannschaft Großenhain haben die Durchführung der Vertilgung der Ackerdistel, dort wo nötig, gebührend zu überwachen.

Eine Belehrung über die Natur der Ackerdistel, sowie über die Maßregeln zur Ver- tilgung derselben liegt in der Kanzlei der unterzeichneten Amtshauptmannschaft zur Ein- sichtnahme für die Beteiligten aus.

Großenhain, den 21. Mai 1920.

1211 d E L

Die Amtshauptmannschaft.

Rohrhole von Pleßja.

Der Bezirk Großenhain-Land hat bei den Pleßjaer Braunkohlenwerken für Monat Mai noch etwa 3000 Str. Rohrhole zur Landabfuhr frei. Anträge sind durch die Orts- behörde an die Bezirkskohlenstelle zu richten.

Großenhain, am 21. Mai 1920.

793 d X.

Die Amtshauptmannschaft als Bezirkskohlenstelle.

Wahlweise betreffend.

In den nächsten Tagen werden den Hausbesitzern bzw. deren Stellvertretern Pleßjaer- Stadt Wahlweisearten der in ihren Häusern wohnenden wahlberechtigten Personen ausgestellt werden. Wir bitten die Hausbesitzer, bzw. deren Stellvertreter, diese Wahl- weisearten entgegenzunehmen und den auf der Wahlweisekarte verzeichneten Per- sonen auszuwählen. Sollten Personen aus dem betr. Grundstück verzaun sein, bitten wir,

Gleicher machen Leute.